

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

**zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der
Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung
und nach dem Anfechtungsgesetz vom 29.09.2015**

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5332
Fax: +49 30 2020-6332

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Jörg Pohlücke
**Haftpflicht-, Kredit-, Transport- und
Luftfahrtversicherung, Statistik**

E-Mail: j.pohluecke@gdv.de

www.gdv.de

Inhaltsübersicht

1. Inkongruente Deckung (§ 131 InsO-E)
2. Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO-E)
3. Verzinsung (§ 143 InsO-E)

Zusammenfassung

Die Versicherungswirtschaft begrüßt das mit dem Regierungsentwurf verfolgte Ziel einer inhaltlichen und zeitlichen Begrenzung der Vorsatzanfechtung.

Es wird begrüßt, dass der Regierungsentwurf wesentliche Aspekte des Referentenentwurfs wie die Verkürzung der Anfechtungsfrist auf vier Jahre und das Erfordernis der Kenntnis des Gläubigers von der *eingetretenen* Zahlungsunfähigkeit im Falle kongruenter Deckungshandlungen übernimmt. Auch die Neuregelung der Verzinsung des Anfechtungsanspruchs ist zu begrüßen.

Kritisch zu bewerten ist die vorgesehene Erweiterung der Privilegierung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auf *alle* Zwangsvollstreckungen, also auch solche aufgrund selbst geschaffener Titel. Dies bevorzugt Finanzämter und Sozialversicherungsträger zulasten der übrigen Gläubiger. Hier sollte zu der Formulierung des Referentenentwurfs zurückgekehrt werden.

Ebenfalls kritisch zu bewerten ist die vorgesehene gesetzliche Vermutung der Unkenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit im Falle von Zahlungsvereinbarungen oder Zahlungerleichterungen. Diese Beweisregel ist inhaltlich angreifbar und zudem nur schwer mit den Grundlagen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Rechtsfolgen von Zahlungsvereinbarungen in Einklang zu bringen, so dass auch hier zu der Formulierung des Referentenentwurfs zurückgekehrt werden sollte.

1. Inkongruente Deckung (§ 131 InsO-E)

Nach dem Entwurf sollen Zahlungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt oder zu deren Abwendung getätigt wurden, nicht mehr nach § 131 InsO anfechtbar sein.

Die Zielrichtung der Änderung, durch die die Gläubiger mehr Rechtssicherheit beim Erhalt von Zahlungen aus Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erlangen, wird grundsätzlich begrüßt.

Es erscheint allerdings nicht sachgerecht, den Schutz des Vollstreckungserfolges auf *alle* Zwangsvollstreckungen und damit auch auf solche aufgrund selbst geschaffener Titel zu erstrecken. Eine solche Regelung würde öffentliche Gläubiger, insbesondere Finanzamt und Sozialversicherungsträger, die sich selbst vollstreckbare Titel verschaffen können, zu Lasten der Masse und somit der übrigen Gläubiger bevorzugen.

Um dies zu vermeiden, hatte der Referentenentwurf noch eine Beschränkung auf *in gerichtlichen Verfahren erlangte Titel* vorgesehen.

Es wird daher vorgeschlagen, zu der dortigen Formulierung zurückzukehren.

2. Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO-E)

a. Der Regierungsentwurf verzichtet auf die noch im Referentenentwurf vorgesehene Beschränkung der Vorsatzanfechtung auf Fälle der vorsätzlichen *unangemessenen* Gläubigerbenachteiligung. Dies ist aufgrund der mit dem Kriterium der Unangemessenheit verbundenen Rechtsunsicherheit zu begrüßen.

b. Die bereits im Referentenentwurf vorgesehene *Verkürzung der Anfechtungsfrist bei Deckungshandlungen von zehn auf vier Jahre* (§ 133 Abs. 2 InsO-E) wird ebenfalls begrüßt. Die bisherige Zehn-Jahres-Frist geht über die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen teilweise deutlich hinaus und steht der erforderlichen Rechtssicherheit für die Gläubiger entgegen. Die Aufrechterhaltung der Zehn-Jahres-Frist für klassische Anwendungsfälle der Vorsatzanfechtung (Vermögensverschiebungen, Bankrotthandlungen etc.) erscheint sachgerecht.

c. Für kongruente Deckungsgeschäfte sieht auch der Regierungsentwurf weiterhin vor, dass die gesetzliche Vermutung der Kenntnis des Gläubi-

gers vom Vorsatz des Schuldners künftig auf den Fall der *eingetretenen* Zahlungsunfähigkeit beschränkt wird (§ 133 Abs. 3 S. 1 InsO-E).

Die mit der Neuregelung verbundene Einschränkung der Reichweite der Vermutungsregel ist sachgerecht und wird begrüßt. Es erscheint zu weitgehend, der bloßen Kenntnis von einer drohenden Zahlungsunfähigkeit bereits indizielle Wirkung für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz beizumessen.

d. Wurde mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung getroffen oder wurden ihm Zahlungserleichterungen gewährt, so soll nach dem Regierungsentwurf künftig *gesetzlich vermutet werden, dass der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte* (§ 133 Abs. 3 S. 2 InsO-E).

Eine derartige Vermutung erscheint materiell angreifbar. Der Gläubiger könnte sich damit gerade durch die Bitte um Stundung oder Ratenzahlung auf seine Unkenntnis von der Zahlungsunfähigkeit berufen, obwohl der Schuldner durch seine Bitte objektiv zu erkennen gibt, dass er derzeit nicht willens oder in der Lage ist, die Forderung in voller Höhe zu begleichen.

Hinzu kommt, dass sich eine derartige Vermutung auch nicht widerspruchsfrei in das von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelte Konzept zu den Rechtsfolgen des Abschlusses von Zahlungsvereinbarungen einfügt. Die Vermutung bezieht sich auf die Unkenntnis von der Zahlungsunfähigkeit, wenn eine Zahlungsvereinbarung abgeschlossen wurde. Nach der Rechtsprechung kann der Abschluss einer mit dem Schuldner getroffenen Zahlungsvereinbarung aber den nachträglichen Wegfall der Zahlungsunfähigkeit zur Folge haben (vgl. etwa BGH, Urteil vom 06.12.2012, Az. IX ZR 3/12). Die Zahlungsvereinbarung ist somit eine positive Tatsache, durch die das objektive Merkmal der Zahlungsunfähigkeit entfallen kann. Durch die gesetzliche Vermutung könnte demgegenüber darauf geschlossen werden, dass die Zahlungsunfähigkeit gerade nicht beseitigt wird, weil es ansonsten keiner Vermutung der Unkenntnis von ihr bräuchte.

Es wird daher vorgeschlagen, zu der Formulierung des Referentenentwurfs zurückzukehren, wonach die Kenntnis des Gläubigers vom Benachteiligungsvorsatz nicht allein daraus abgeleitet werden kann, dass dieser mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung nach § 802 b Abs. 2 S.1

ZPO abgeschlossen oder der Schuldner bei diesem im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs um eine Zahlungserleichterung nachgesucht hat.

Diese Formulierung fügt sich auch problemlos in die BGH-Rechtsprechung ein. So hat der BGH etwa mit Beschluss vom 16.04.2015 (Az. IX ZR 6/14) klargestellt, dass die Bitte des Schuldners auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung, wenn sie sich im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs hält, als solche kein Indiz für eine Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ist.

3. Verzinsung (§ 143 InsO-E)

Dass sich die Verzinsung künftig *nach den Regeln des Schuldnerverzugs oder des § 291 BGB* richten soll, wird begrüßt.

Die gegenwärtige Rechtslage belastet den Anfechtungsgegner mit erheblichen Zinsrisiken und setzt Fehlanreize zu einer verzögerten Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen. Der Anfechtungsgegner hat die insolvenzrechtliche Forderung ab Entstehung des Rückgewähranspruchs zu verzinsen. Dieser Anspruch wird mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig. Damit steigt das wirtschaftliche Risiko für den Anfechtungsgegner in Abhängigkeit von der Dauer des Insolvenzverfahrens.

Berlin, den 30.11.2015